

# **Satzung der Stadt Parchim über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Form der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 29) und § 51 des Straßen- und Wegegesetzes vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom 04. November 1998 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Regelung der Hausnummerierung**

Die Stadt Parchim regelt die Art und Weise der Hausnummerierung und die Festsetzung der Hausnummern durch Verwaltungsvorschriften. Die nachfolgenden Satzungsbestimmungen gelten auch für erforderliche Umnummerierungen. Jedes Grundstück im Innenbereich sowie jedes bebautes Grundstück im Außenbereich hat Anspruch auf eine Hausnummer.

Die Vergabe von mehreren Nummern (von...bis...) ist möglich nach Ermessen der Stadt, abhängig von der Zumutbarkeit sich daraus möglicherweise ergebenden Umnummerierungen.

## **§ 2**

### **Pflichten der Gebäudeeigentümer**

Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die von der Stadt Parchim festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummer hat die Anbringung durch den Gebäudeeigentümer binnen zwei Monaten zu erfolgen. Anstelle des Eigentümers trifft die Pflicht zur Beschaffung und Anbringung der Hausnummern

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Gebäude nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- d) den sonstigen Nutzungsberechtigten.

Die Vergabe der Hausnummer erfolgt auf Antragstellung des Eigentümers bzw. der in a) bis d) Genannten und ist gebührenpflichtig. Sofern Abweichungen von § 3 Abs. (1) bis (3) beabsichtigt sind, ist dies bei der Antragstellung mit entsprechenden Darstellungen (Skizze mit Maßen und Materialangaben sowie Anbringungsort) zu beantragen.

Nicht selbst verursachte Umbenennungen sind gebührenfrei. Satz 1 im § 2 wird hiervon nicht berührt.

### **§ 3 Gestaltung der Hausnummern**

(1) Für Hausnummern sind Schilder mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Untergrund zu verwenden. Werden den Ziffern Buchstaben zugeordnet, sind diese klein zu schreiben (Beispiel 1a). Alternativ können Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. Kleinbuchstaben auf weißem Untergrund verwendet werden.

(2) Hausnummernschilder müssen gut lesbar sein und folgende Größen haben:

- bei einstelligen Zahlen      120 x 120 mm
- bei zweistelligen Zahlen      150 x 120 mm
- bei dreistelligen Zahlen      200 x 120 mm

Für Zahlen wird eine Mindestgröße von 70 mm und Buchstaben eine Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.

(3) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern in den Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestgrößen verwendet werden.

(4) Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der Stadt Parchim.

### **§ 4 Anbringung von Hausnummern**

Die Hausnummernschilder müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

### **§ 5 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag des Eigentümers kann die Stadt Parchim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer eine Hausnummer verwendet, die nicht durch die Stadt zugeteilt wurde. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt bis auf § 6 (Ordnungswidrigkeiten) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 (Ordnungswidrigkeiten) tritt am 30. Juni 1999 in Kraft.

Parchim, den 06.11.1998

gez. Rolly  
Bürgermeister

## **Verwaltungsvorschriften der Stadt Parchim für die Festsetzung, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern**

Aufgrund des § 1 der Satzung der Stadt Parchim über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern vom 04. November 1998 wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1. Zuständigkeit

Die Festsetzung und Zuteilung der Hausnummern erfolgt durch das Bauamt der Stadt Parchim. Das ordnungsgemäße Anbringen der erstmalig zugeteilten Hausnummer wird durch das Bauamt bei der Gebrauchsabnahme geprüft, bei Umnummerierungen wird das Anbringen der neuen Hausnummer durch das Bauamt überwacht.

### 2. Verfahren

2.1 Bei der Errichtung von Neubauten können die Hausnummern im Zuge des Bau- genehmigungsverfahrens festgesetzt und den Bauherren mit der Baugenehmigung be- kanntgegeben werden.

Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme vorher zu unterrichten. Nach Festsetzung der Umnummerierung erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.

2.2 Von der erfolgten Umnummerierung ist folgenden Dienststellen Kenntnis zu geben:

Stadt Parchim : Ämter 2-20, 3-23, 4-51, 6-60, 8-80  
Landkreis Parchim: Bauordnungsamt, Kataster- und Vermessungsamt, Umweltamt  
Finanzamt Parchim  
Deutsche Post AG Parchim  
Deutsche Telekom AG Parchim  
Stadtwerke Parchim GmbH  
Amtsgericht Parchim

### 3. Numerierungsgrundsätze

3.1 Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht numeriert. Für unbebaute, aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten. Das gilt auch dann, wenn die unbebaute Fläche aus Kleingärten oder Grünanlagen besteht.

Parchim, den 06.11.1998

Rolly  
Bürgermeister